

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) — Drucksachen 10/3792, 10/4148 —

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Höhe des Erziehungsgeldgesetzes; Einkommensgrenze

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich, für alleinerziehende Berechtigte 750 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Erziehungsgeld wird gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 6 000 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den 12. Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).“

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die einheitliche Festlegung des Erziehungsgeldes auf 600 DM monatlich trägt der außergewöhnlich belasteten Situation Alleinerziehender nicht Rechnung. Diese erbringen ihre erzieherischen Leistungen in der Regel unter besonders schwierigen wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen, weil die Erziehungsaufgabe nicht partnerschaftlich geteilt werden kann. Alleinerziehenden soll daher ein erhöhtes Erziehungsgeld von 750 DM monatlich gewährt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Minderung des Erziehungsgeldes erst vom 7. Lebensmonat des Kindes an ist unsozial und belastet die zur Verfügung stehende Finanzmasse durch Ansprüche von Personenkreisen, die diese Förderung nicht nötig haben. Das Erziehungsgeld ist daher vom Tag der Geburt des Kindes an einkommensabhängig zu gestalten.

Die vorgesehene Einkommensgrenze erscheint vom Grundbetrag her hinnehmbar, jedoch trägt sie mit dem vorgesehenen Kindererhöhungsbetrag der Situation von Mehrkinderfamilien nicht ausreichend Rechnung. Zur besseren Unterstützung dieser Familien ist daher eine Anhebung der Einkommensgrenze um 6 000 DM je Kind erforderlich.

Absatz 3 behält mit Rücksicht auf die vergleichsweise niedrige Einkommensgrenze die allmähliche „Abschmelzung“ der Ansprüche bei.